

## Mietübernahmeschein - zu restriktiv?

### Herd, Spüle, Mindestwohnfläche?

**Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen in Berlin (Wohnungsaufsichtsgesetz . WoAufG Bln)**  
[http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg\\_16.10.2001.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg_16.10.2001.pdf)

#### § 4 Beseitigung mangelhafter Wohnverhältnisse

(1) Entspricht die bauliche Beschaffenheit von Wohnungen oder Wohnräumen nicht den Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse, so kann die Wohnungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Verfügungsberechtigte die Mängel beseitigt.

(2) Diesen **Mindestanforderungen** ist nicht genügt, wenn

1. **innerhalb der Wohnung die Koch- und Heizungsmöglichkeit sowie Wasserversorgung und Ausguss** fehlen oder ungenügend sind,

2. der Abort fehlt oder ungenügend ist, insbesondere der Abortraum außerhalb des Hauses liegt, schwer zugänglich ist oder nicht ausreichend groß ist oder nicht elektrisch beleuchtet werden kann oder von mehr als einer Mietpartei benutzt wird, ...

#### § 7 Belegung

(1) **Wohnungen** dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn **für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist.**

(2) **Einzelne Wohnräume** dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn **für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 4 qm vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung** stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, gilt Absatz 1 entsprechend.

## Renovierte Wohnung?

Kein Anspruch nach dem BGB, die Wohnung muss sich bei Einzug aber in einem ordnungsgemäß bewohnbarem, **gebrauchsfähigen Zustand** befinden

<http://www.bmgev.de/uploads/media/Maengelbeseitigung.pdf>

<http://www.bmgev.de/uploads/media/Schoenheitsreparaturen.pdf>

## Zuschlag zum Regelsatz für Warmwasser

### Rundschreiben Soz Nr. 03/2015

über Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Höhe der Leistungsbeträge für das Jahr 2015 [http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_03.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03.html)

*"Leistungsberechtigten in Wohnungen mit **dezentraler Warmwassererzeugung** (zB el. Durchlauferhitzer) ist nach § 6 AsylbLG ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren."*

## Weitere Fragen

1. **Datum Mietbeginn** in Kostenübernahme ZLA - Warum keine mietbeginnunabhängige Kostenübernahme wie Jobcenter? ?
2. **Befristete Mietverträge** lehnt das LAGeSo ab. > warum? Aber: Rechtsgrundlagen BGB beachten!
3. **Untermietverträge** (welche?) > Genehmigung des Vermieters zwingend nötig?
4. **Staffelmiete?** > AV Wohnen 3.3; Rechnen...
5. LAGeSo lehnt Kostenübernahme ab, wenn **Aufenthaltsgestattung nicht lang genug gültig?**
6. Regelungen für **beengte Wohnverhältnisse?**
7. **Mietwucher** - § 5 WAV laut Schreiben SenSoz insoweit nicht mehr anwendbar !?
8. „**Mischfälle**“, **Jobcenter /LAGeSo**: LAGeSo will immer zuerst die Zustimmung der anderen Behörde, warum?
9. ... usw.

**> sammeln, > Schreiben FR an Sen Soz!!!**

## Wohnberechtigungsschein - WBS

### § 27 WoFG - Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 eingehalten wird.

### § 30 WoFG - Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 7 Satz 1 freistellen, wenn und soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht oder
2. an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
4. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht und für die Freistellung ein Ausgleich dadurch erfolgt, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Belegungsrecht für Ersatzwohnungen, die bezugsfertig oder frei sind, für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet.

(2) Freistellungen können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(3) Bei einer Freistellung kann von einem Ausgleich abgesehen werden, wenn und soweit die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

## Wirksamkeit WAV und Mletobergrenzen

Schreiben vom 05.06.2014 zum Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV); hier: mdl. Verhandlung vor dem BSG vom 04.06.2014

[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/2014\\_06\\_05.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/2014_06_05.html)

Hier erhalten Sie weitere Informationen

[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/2014\\_06\\_05.html#info](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/2014_06_05.html#info)

"Gestern hat vor dem Bundessozialgericht (BSG) in Kassel die mündliche Verhandlung in dem zweiten Normenkontrollverfahren zur Berliner Wohnaufwendungsverordnung (WAV) stattgefunden. Das BSG hat die vorinstanzliche Entscheidung des Landessozialgerichts, mit der die WAV für unwirksam erklärt wurde, bestätigt (B 14 AS 53/13 R vom 04.06.2014). Grundlage der Entscheidung des BSG ist die Bestimmung des Bedarfs für die Heizung nach dem bundesweiten Heizspiegel. Dessen Grenzwert ist nach Auffassung des BSG nicht für die Bestimmung angemessener Heizkosten, sondern nur im Rahmen der Einzelfallprüfung geeignet. Mit dieser Entscheidung kann die WAV jetzt auch im Bereich des SGB II nicht mehr als Rechtsgrundlage für Entscheidungen zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dienen. Folglich darf daher ab sofort die WAV in den entsprechenden Leistungsbescheiden auch nicht mehr als Rechtsgrundlage benannt sein.

**Die derzeit gültigen Richtwerte zur Bestimmung des angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II sind jedoch übergangsweise – d.h. bis zur Neuregelung - auf Grundlage der in den Anlagen zur WAV enthaltenen Tabellen und Werte in Ausfüllung der bundesgesetzlichen Regelungen (§ 22 SGB II) anzuwenden.**

Weiterhin bitten wir Sie, die bislang in § 6 WAV geregelten sog. „Härtefallvorschriften“, im Rahmen etwaiger Kostensenkungsverfahren weiterhin zu berücksichtigen. Die Erfassung im Rahmen des Controllings KdU bitte ich, unverändert vorzunehmen.

**Ich weise daraufhin, dass die Regelungen zur Quadratmeterhöchstmiete (ehemals § 5 WAV) ab sofort nicht mehr anwendbar sind. Dies bezieht sich demzufolge auch auf die dazu erlassenen Regelungen der AV-Wohnen.**

Nach Vorlage der schriftlichen Urteilsgründe werden wir diese umgehend auswerten und Ihnen unaufgefordert weitere Informationen zur Neuausrichtung der zukünftigen Rechtsgrundlagen im Land Berlin zur Angemessenheitsbestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung zur Verfügung stellen."

**Übergangsweise anzuwendende Richtwerte für angemessene Mieten aufgrund der Unwirksamkeit der Wohnaufwendungsverordnung (WAV)**

**Tabelle A (zu § 4 Satz 2 bis 4) - Richtwerte für angemessene monatliche Bruttowarmmieten**

Größe der Bedarfsgemeinschaft nach Anzahl der Personen	Gebäudefläche in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
		Richtwert Bruttowarm	Richtwert Bruttowarm	Richtwert Bruttowarm
		mtl. in Euro	mtl. in Euro	mtl. in Euro
<b>1</b>	100-250	435,00	419,00	428,00
	251-500	432,00	415,00	426,00
	501-1000	429,00	413,00	423,00
	über 1000	427,00	411,00	421,00
<b>2</b>	100-250	522,00	503,00	514,00
	251-500	519,00	498,00	511,00
	501-1000	515,00	495,00	507,00
	über 1000	512,00	493,00	506,00
<b>3</b>	100-250	621,00	596,00	610,00
	251-500	616,00	591,00	606,00
	501-1000	611,00	587,00	602,00
	über 1000	608,00	584,00	600,00
<b>4</b>	100-250	703,00	675,00	692,00
	251-500	698,00	669,00	687,00
	501-1000	692,00	665,00	682,00
	über 1000	689,00	662,00	680,00
<b>5</b>	100-250	831,00	799,00	817,00
	251-500	825,00	792,00	812,00
	501-1000	818,00	787,00	807,00
	über 1000	814,00	783,00	804,00
<b>für jede weitere Person</b>	100-250	103,00	99,00	102,00
	251-500	102,00	98,00	101,00
	501-1000	102,00	98,00	100,00
	über 1000	101,00	97,00	100,00

**Tabelle B (zu § 4 Satz 4) - Zuschläge zum Richtwert bei zentraler Warmwasserversorgung**

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in Euro pro Monat
1 Person	10,00
2 Personen	12,00
3 Personen	16,00
4 Personen	18,00
5 Personen	20,00
Für jede weitere Person	3,00

# Hausrat nach AsylbLG: Erstaussstattung, Ergänzungsbedarf, Putz- und Waschmittelbedarf

Zum Umfang der **Erstaussstattungen für Hausrat und Möbel nach SGB II/XII** siehe Rundschreiben SenGesSoz, es gibt es keinen Grund, insoweit im AsylbLG Minderbedarfe anzunehmen:  
[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011\\_05.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011_05.html)

Zudem ist nach § 3 Abs. 2 AsylbLG stets auch **der lfd. Ergänzungsbedarf an Hausrat, sowie an Putz- und Waschmitteln** zu gewähren, da anders als im SGB II/XII die Bedarfsposition "Hausrat" im AsylbLG-Regelbedarfssatz nach § 3 AsylbLG fehlt.

**In einer Wohnung kann daher der Hausratsbedarf in Form laufender oder einmaliger Leistungen** zusätzlich zum Regelbedarfssatz beansprucht werden.

In einer **Gemeinschaftsunterkunft** können ementsprechende Sachleistungen beansprucht werden.

## Rundschreiben I Nr. 05/2011

über Umsetzung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II;  
Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

....

### 2. Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
- b bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis;
- c bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung
- d bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung
- e nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- f nach einem Wohnungsbrand **oder**
- g aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen ( z.B. umzugsbedingt – bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug – unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände; Urteil des **BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R-**).

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussstattung abgedeckt ist.

Da bei den Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung aktuell verlässliche Angaben über die erforderlichen Aufwendungen sowie nachvollziehbare Erfahrungswerte vorliegen, wird diese Hilfe in Form einer Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschalen wurde im Dezember ~~2010~~ 2013 in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten verschiedener Möbelhäuser- und Baumärkte ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstaussstattung mit Möbeln und Hausrat von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Eine Neuüberprüfung dieser Erfahrungswerte erfolgt in regelmäßigen Abständen von drei Jahren.

Ab dem 01. Juni 2014 gelten für die Erstaussstattung der Wohnung die folgenden Pauschalen:

auto	
1 Personenhaushalt	1.128,00 Euro
2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)	1.502,00 Euro
2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)	1.491,00 Euro
3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)	1.763,00 Euro
4 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 3 Kinder)	1.989,00 Euro
3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)	1.908,00 Euro
4 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder)	2.103,00 Euro
5 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 3 Kinder)	2.329,00 Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um 180,00 Euro.

In den hier aufgeführten Gesamtpauschalen ist die Erstaussstattung für das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, die Kinderzimmer, das Badezimmer, den Korridor, die Küche, die Bettausstattung sowie der Hausrat enthalten. Die elektrischen Geräte, die Gardinen und die Teppichböden sind nicht Bestandteil der Pauschalen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu benennen.

#### Kinderschreibtisch

- Kinderschreibtisch 70,00 Euro

Die Anschaffung eines Kinderschreibtisches bei Einschulung des Kindes stellt eine Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II dar, wenn aufgrund der Wohnverhältnisse die Hausaufgabenerledigung an anderen adäquaten Tischen nicht möglich ist. Darüber hinaus kann ein erstmaliger Bedarf auch bei späterer Änderung der Wohn- und Lebensverhältnisse entstehen.

### **Jugendbett**

- Jugendbett 112,00 Euro

Die Anschaffung eines Jugendbettes mit Lattenrost und Matratze stellt eine Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II dar, wenn das Kind dem Kinderbett entwachsen ist und im Haushalt ein Jugendbett nicht oder nicht mehr vorhanden ist (Urteil BSG vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 79/12 R).

### **Elektrische Geräte**

Bei der Bewilligung eines Kühlschranks, einer Waschmaschine oder eines Staubsaugers sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringen Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

### **Gas- oder Elektroherd**

- Elektroherd inklusive Montage 250,00 Euro
- Gasherd inklusive Montage 350,00 Euro

### **Kühlschrank**

- 200,00 Euro Neupreis (bei Haushalten bis zu 4 Personen)
- 300,00 Euro Neupreis (bei Haushalten ab 5 Personen)

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

### **Waschmaschine**

- 275,00 Euro Neupreis

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

### **Staubsauger**

- 40,00 Euro Neupreis

Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

### **Rundfunkgerät**

- Rundfunkgerät 10,00 Euro (Neupreis)

Bei **Fernsehgeräten** handelt es sich weder um Einrichtungsgegenstände noch um Haushaltsgeräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, welche für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind. Sie dienen allein der Befriedigung des Unterhalts- und Informationsbedürfnisses jedes Einzelnen. Es handelt sich somit um durch die Regelbedarfe gedeckte Bedarfe der Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und nicht um einen privilegierten Sonderbedarf, welcher zusätzlich zu den Regelleistungen gesondert zu erbringen ist. Die Gewährung eines Fernsehgerätes im Rahmen einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II scheidet somit aus (Urteil des BSG vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 75/10 R -).

### **Gardinen (Deko-Stoff und Stores)**

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.

- Deko-Stoff pro lfd. Meter 5,00 Euro
- Store pro lfd. Meter 3,00 Euro

Berechnungsschema: Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Küche:

Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinenstange zu bewilligen.

- Pauschalbetrag 12,00 Euro

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

### **Gardinenbretter**

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

### **Fußbodenbeläge, Teppichboden**

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten, bei alten Menschen mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Bei den in der [Anlage 1](#) des Rundschreibens angegebenen Einzelpreisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Grundpauschale um den entsprechenden Abweichungsbetrag zu erhöhen.

Da sich der Begriff der „Erstausrüstung“ nicht nur auf die Gesamtheit der Möbel und des Hausrats bezieht, sondern auch die Ausstattung einzelner Räume oder einzelner Ausstattungsgegenstände eine Erstausrüstung darstellen können, ist in diesen Fällen nicht die Gesamtpauschale, sondern die in der [Anlage 1](#) des Rundschreibens aufgeführten Beträge zu gewähren.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

## Regelsätze und Änderungen AsylbLG ab 1.3.2015

Das [Asylbewerberleistungsgesetz](#) ist mit Wirkung vom 1. März 2015 geändert worden (vgl. [BGBl I S. 2187](#) sowie [BGBl. I S. 2439](#)). Die wichtigsten Änderungen sind

- die gesetzliche Festschreibung der Leistungsgewährung nach Regelbedarfsstufen in Anlehnung an die Bedarfsbemessung in der Sozialhilfe,
- der Vorrang der Geldleistung bei Leistungsgewährung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und
- die Verkürzung der Frist bis zum möglichen Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe auf eine Aufenthaltsdauer von 15 Monaten.

**Rundschreiben Soz Nr. 03/2015** v. 29.01.2015

**über Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Höhe der Leistungsbeträge für das Jahr 2015**

[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_03.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03.html)

Anlage Regel- und Mehrbedarfe 2015 [http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_03\\_anlage.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html):

### Regelbedarfe vom 01.03.2015 bis 31.12.2015

Regelbedarfsstufe	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Notwendiger Bedarf	216 Euro	194 Euro	174 Euro	198 Euro	157 Euro	133 Euro
Bargeldbedarf	143 Euro	129 Euro	113 Euro	85 Euro	92 Euro	84 Euro
Summe Regelbedarf	359 Euro	323 Euro	287 Euro	283 Euro	249 Euro	217 Euro

### Ausgabenpositionen innerhalb des notwendigen Bedarfes gültig ab 01.03.2015

Regelbedarfsstufe	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Abteilung 1	141,85 Euro	127,40 Euro	114,27 Euro	136,52 Euro	105,60 Euro	86,76 Euro
Abteilung 3	33,57 Euro	30,15 Euro	27,04 Euro	40,97 Euro	36,44 Euro	34,38 Euro
Abteilung 4	33,39 Euro	29,99 Euro	26,90 Euro	16,89 Euro	12,10 Euro	7,77 Euro
Abteilung 6	7,19 Euro	6,46 Euro	5,79 Euro	3,62 Euro	2,84 Euro	4,10 Euro
<b>Summe rund</b>	<b>216,00 Euro</b>	<b>194,00 Euro</b>	<b>174,00 Euro</b>	<b>198,00 Euro</b>	<b>157,00 Euro</b>	<b>133,00 Euro</b>

### Mehrbedarf für Schwangere (17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe)

Regelbedarfsstufe/	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5
--------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Gültigkeit					
01.01.2015-28.02.2015	62,90 Euro	56,61 Euro	50,15 Euro	48,62 Euro	42,84 Euro
01.03.2015-31.12.2015	61,03 Euro	54,91 Euro	48,79 Euro	48,11 Euro	42,33 Euro

#### Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung

Regelbedarfsstufe/ Gültigkeit	RBS 1 (2,3 % der RBS)	RBS 2 (2,3 % der RBS)	RBS 3 (2,3 % der RBS)	RBS 4 (1,4 % der RBS)	RBS 5 (1,2 % der RBS)	RBS 6 (0,8 % der RBS)
01.01.2015-28.02.2015	8,51 Euro	7,66 Euro	6,79 Euro	4,00 Euro	3,02 Euro	1,76 Euro
01.03.2015-31.12.2015	8,26 Euro	7,43 Euro	6,60 Euro	3,96 Euro	2,99 Euro	1,74 Euro

Der **notwendige Bedarf** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF (vgl. [BGBl. I S. 2439](#)) setzt sich aus folgenden Bedarfsabteilungen zusammen:

- Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
- Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe
- Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Abteilung 6: Gesundheitspflege

Abweichend vom Regelbedarf in der Sozialhilfe sind die Bedarfe der Abt. 5 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände - nicht berücksichtigt worden, da der Hausrat nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF wie Unterkunft und Heizung zusätzlich zu gewähren ist.

Der **Bargeldbedarf** nach § 3 Absatz 1 AsylbLG ist wie folgt zusammengesetzt:

- Abteilung 7: Verkehr
- Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung
- Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Abteilung 10: Bildung
- Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

#### 5. Mehrbedarfszuschläge

Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG können in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 SGB XII erbracht werden, wenn sie „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ sind.

Dies ist beispielsweise bei Schwangeren nach der 12. Schwangerschaftswoche der Fall, auf die der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 2 SGB XII entsprechend anwendbar ist.

Soweit Leistungsberechtigte in Wohnungen mit dezentraler Warmwassererzeugung wohnen, ist ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren.

Die Höhe dieser Mehrbedarfe ist ebenfalls der [Anlage](#) zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Neben den Tatbeständen der §§ 30, 31 SGB XII kommt nach § 6 AsylbLG in der Regel nur die Gewährung folgender Leistungen in Betracht:

- h Übernahme von Kosten für Pässe, Passbeschaffung und aufenthaltsrechtlichen Gebühren,
- i Ersatzbeschaffung von Hausrat (da die Grundleistungen anders als der Regelbedarf keinen Anteil für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände beinhalten),
- j medizinische Leistungen (z.B. Psychotherapien, Hilfsmittel, Körperersatzstücke),
- k ggf. Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung.

Zur Anwendung des § 6 AsylbLG auf den Personenkreis besonders Schutzbedürftiger im Sinne der [Richtlinie 2013/33/EU](#) (Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) gilt das [Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Aufnahmerichtlinie](#).

#### 6. Befreiung von Zuzahlungen

Laut Begründung zu § 3 Abs. 2 AsylbLG nF (vgl. [BGBl. I S. 2439](#)) ist in der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) der Teilbeitrag für Zuzahlungen (Rezeptgebühren, Eigenanteile) nicht berücksichtigt, da diese Aufwendungen allein bei gesetzlich versicherten Personen anfallen.

Daraus folgt, dass die Verfahrensweise entsprechend [Nr. 3 des Rundschreibens I Nr. 6/2004](#), die Behandlungsscheine mit dem Zusatz „Keine Zuzahlung“ zu versehen, beizubehalten ist.

## Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 v. 30.01.2015

### über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)

[http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_02.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_02.html)

" Die EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>, die internationalen Schutz beantragen, ersetzt die EU-Richtlinie 2003/9/EG und ist am 19.07.2013 in Kraft getreten. Sie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere

**Minderjährige,  
unbegleitete Minderjährige,  
Menschen mit Behinderung,  
ältere Menschen,  
Schwangere,  
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,  
Opfer von Menschenhandel,  
Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,  
Personen mit psychischen Störungen und  
Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.**

Darüber hinaus verpflichtet die neue Richtlinie die Mitgliedstaaten deutlicher als bisher dazu, das Vorliegen besonderer Bedürfnisse zu beurteilen und die Art dieser Bedürfnisse zu ermitteln. ... Zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen händigen die Leistungsbehörden ein **in mehrere Sprachen übersetztes Merkblatt** an diejenigen Leistungsberechtigten aus, die einem der fraglichen Personenkreise angehören könnten. Das Merkblatt dient dem Leistungsberechtigten zur Vorlage bei den am BNS beteiligten Fachstellen. Diese ermittelt mögliche besondere Schutzbedürfnisse und daraus resultierende Bedarfe und stellt darüber eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge im Sinne der EU-Richtlinie aus. Aus dieser Bescheinigung gehen die Art des Schutzbedürfnisses und der prognostizierte individuelle Leistungsbedarf hervor. ..."

### Leistungsrechtliche Konsequenzen

Leistung	Erläuterungen
Unterstützung durch Sozialdienst	Zur Unterstützung z.B. bei der Wohnungssuche kann in besonders schwierigen Situationen der Sozialdienst eingeschaltet werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
Geschützte Unterbringung	Eine geschützte Unterbringung soll, soweit erforderlich und umsetzbar, bei der Gemeinschaftsunterbringung berücksichtigt werden.
Dolmetscherkosten für Arztbesuche	Dolmetscherkosten (z.B. Gemeindedolmetscherdienst) werden für die ambulante Behandlung übernommen, soweit dies erforderlich ist. Beim Einsatz externer Sprachmittler sind die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen ( <b>HonVSoz</b> ) anwendbar. Bei stationärer Behandlung sind die Kosten im Tagessatz des Krankenhauses enthalten.
Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung	Der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 5 SGB XII wird entsprechend angewandt, wobei die Grundleistungen entsprechend den <b>Empfehlungen des Deutschen Vereins</b> prozentual angehoben werden, wenn ein dort genanntes Krankheitsbild vorliegt.
Altersbedingte Ernährung	Zusätzliche Leistungen sind nur möglich, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt. Allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe löst noch keinen entsprechenden Bedarf aus.
Hilfsmittel, Körperersatzstücke	Hilfsmittel und Körperersatzstücke sind zu gewähren, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Akutversorgung nach § 4 AsylbLG geschieht.
Psychotherapie	Anerkannte Psychotherapien werden bei entsprechendem Bedarf erforderlichenfalls einschließlich Dolmetscherkosten übernommen.
Ernährung schwangerschaftsbedingt	Ein entsprechender Mehrbedarf ist nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der Grundleistung anzuerkennen.
Schwangerschaftsbekleidung	Bei Bedarf ist Schwangerschaftsbekleidung zu gewähren (Beträge siehe <b>Rundschreiben I Nr. 6/2011</b> ).
Hebammenhilfe	Die Hebammenhilfe <b>ist</b> nach § 4 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensleistung. Sie umfasst Beratung und Hilfe während der Schwangerschaft sowie Geburtshilfe.
Babyerstausrüstung	Ein Anspruch auf Kurse zur Geburtsvorbereitung besteht daneben nach § 6 nicht. Die Babyerstausrüstung ist zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Sie umfasst u.a. Babykleidung, Kinderbett und -wagen. Die Beträge sind dem <b>Rund-</b>



	schreiben I Nr. 6/2011 zu entnehmen.
spezielles „Babymobiliar“	Anspruch auf spezielles Mobiliar (Beispiel Babyschaukelwippe; Wickeltisch/ Hochstuhl) besteht nur, wenn die konkrete Situation dies erfordert (Beträge siehe <a href="#">Rundschreiben I Nr. 6/2011</a> ).
Kinderkleidung	Insbesondere der wachstumsbedingte Bedarf ist zu berücksichtigen. Soweit er nicht aus Kleiderspenden gedeckt werden kann, sind die Beträge entsprechend dem <a href="#">Rundschreiben I Nr. 6/2011</a> zu verwenden.
Kinderbetreuung	Über die für Hilfeempfangende vorgesehenen Ermäßigungen bzw. Befreiungen für den Kita-Besuch und den Essenzuschuss im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe hinaus können keine zusätzlichen Leistungen übernommen werden.
Deutschkurs	Deutschunterricht ist vorrangig Aufgabe der Schule. Nur wenn der Bedarf im Einzelfall nicht oder in keiner Weise ausreichend gedeckt werden kann, ist ein Deutschkurs zu bewilligen.
Spielzeug	Spielzeug wird im Regelfall nicht nach § 6 AsylbLG gewährt, es sei denn es liegen hierfür zusätzlich gesundheitliche Gründe vor oder ein erzieherisches Defizit (sofern letzteres nicht nach SGB VIII gedeckt wird).
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch für AsylbLG-Berechtigte erbracht, die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Rundschreiben sind anwendbar. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht gewährt.
Mehrbedarf für Alleinerziehende	Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 SGB XII wird ein Mehrbedarf in Höhe des im Einzelfall zutreffenden Prozentsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (AsylbLG) gewährt.
Mehrbedarf für Mobilität	Im begründeten Einzelfall kann ein Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität anerkannt werden. Die Voraussetzungen orientieren sich an § 30 Abs. 1 SGB XII. Hierfür ist ein Gutachten des Versorgungsamtes darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen einer Schwerbehinderung erfüllt sind.
unterbringungsspezifischer bzw. behinderungsbedingter Bekleidungsbedarf	Die Gewährung eines Bademantels bzw. sonstiger zusätzlicher Bedarfe ist im Einzelfall möglich (Einzelbeträge wie <a href="#">Rundschreiben I Nr. 6/2011</a> , jedoch keine Gesamtpauschale).
Barrierefreie Unterbringung	Soweit erforderlich und unter den realen Umständen umsetzbar, soll die Unterbringung barrierefrei erfolgen. Die Berliner Unterbringungsleitstelle hat sich die Schaffung barrierefreier Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften zum Ziel gesetzt.
Spezifische behinderungsbedingte Fördermaßnahmen	Entsprechende Maßnahmen können erforderlichenfalls gewährt werden. Das Schulamt ist ggf. einzubeziehen.
Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung	Hilfsmittel werden nach § 6 gewährt, soweit dies nicht bereits Gegenstand der Akutversorgung nach § 4 ist.
Vollstationäre Unterbringung	Die stationäre Unterbringung kann bzw. muss im Einzelfall ausnahmsweise gewährt werden.
Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe	Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) können gewährt werden, soweit dies zur Sicherung der Gesundheit bzw. des Lebensunterhaltes erforderlich ist. Hierzu können beispielsweise auch der Einsatz von Einzelfallhelfern (unabhängig von der Art der Behinderung) oder Leistungen nach § 55 SGB IX, wie z.B. betreutes Wohnen, gehören.
Mehrbedarf bei Gehbehinderung	Der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII kann gewährt werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G vorliegt und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachweisbar ist.
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	Im begründeten Einzelfall kann ein Mehrbedarf wegen Behinderung anerkannt werden. Die Voraussetzungen orientieren sich an § 30 Abs. 4 SGB XII. Der Mehrbedarf kann gewährt werden, wenn die in § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII genannten Maßnahmen auf der Grundlage des § 6 AsylbLG erbracht werden.
Pflegesachleistungen analog SGB XII	Pflegesachleistungen analog SGB XII werden erbracht, wenn diese aufgrund der Umstände unerlässlich sind. Sie sollen möglichst durch einen interkulturellen Pflegedienst erbracht werden. Auf <b>Pflegegeld</b> besteht im Regelfall kein Anspruch.
Hospiz	Soweit im Einzelfall erforderlich, sind die Kosten der Unterbringung und Versorgung in einem Hospiz zu übernehmen.

....

# Wortlaut AsylbLG ab 1.3.2015 - Auszug-

Änderungen durch die AsylbLG-Novelle (BT-Drs 18/2592) sind in ~~rot~~ bzw. grün dargestellt, Die blau unterstrichen Änderungen des § 3 AsylbLG ergeben sich aus dem Rechtstellungsverbesserungsgesetz (BT-Drs 18/3144) (Kretschmann-Asylkompromiss). Beide treten am 1.3.2015 in Kraft.

## § 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- ~~3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,~~
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a. wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 AufenthG,
  - b. nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder
  - c. nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
4. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

## § 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

## § 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die ~~über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben~~ sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 ~~nur~~ auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

### § 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, ~~Gesundheits- und Körperpflege~~ Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. ~~Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte~~

- ~~1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,~~
- ~~2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.~~

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf).

Der Bargeldbedarf beträgt für<sup>1</sup>

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 140 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 126 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 111 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 90 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 82 Euro.

~~Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. Der individuelle Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.~~

~~(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert im Wert des notwendigen Bedarfs gewährt werden. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG sind vorbehaltlich Satz 4 vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren.~~

~~Der Wert beträgt~~

- ~~1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,~~
- ~~2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,~~
- ~~3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark~~

~~monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.~~

Der notwendige ~~monatliche Bedarf beträgt~~ Bedarf beträgt monatlich für<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beträge für 2014, für 2015 anzuheben um 2,12 %

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 212 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 190 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 170 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 194 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 154 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 130 Euro.

~~Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie für Hausrat wird gesondert erbracht. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.~~

Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

~~(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.~~

(3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt.

(4) Der Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das BMAS gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im BGBl bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Bargeldbedarfs und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt.

(6) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

#### **§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

---

<sup>2</sup> Beträge für 2014, für 2015 anzuheben um 2,12 %

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 SGB V. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

## § 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

## § 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des AsylbLG beantragt wird.

## § 6b Einsetzen der Leistungen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 ist § 18 SGB XII entsprechend anzuwenden.

## § 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 SGB XII findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

~~(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.~~

~~(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.~~

~~(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.~~

~~(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.~~

(2) Nicht als Einkommen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind:

1. Leistungen nach diesem Gesetz,
2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 BGB geleistet wird, und
5. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2.

(3) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs nach § 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4. Von den Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 SGB XII auf sich überleiten.

(5) Von dem Vermögen nach Absatz 1 Satz 1 ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro abzusetzen. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

## **§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 AsylVfG werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

~~(3) Die §§ 44 bis 50 sowie 102 bis 114 SGB X über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.~~

(3) Die §§ 60 bis 67 SGB I über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Folgende Bestimmungen des SGB X sind entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 44 bis 50 über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,
2. der § 99 über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen und
3. die §§ 102 bis 114 über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.

§ 44 Absatz 4 Satz 1 des SGB X gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

(5) § 118 SGB XII sowie die auf Grund des § 120 Abs. 1 SGB XII oder des § 117 BSHG erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.